

## **ZUSATZVEREINBARUNG**

zum TAL-Vertrag

über die

### **GEGENSEITIGE GEWÄHRUNG DES ZUGANGS ZUM ABSCHLUSSPUNKT DER LINIENTECHNIK BZW. ZWISCHENVERTEILER**

(„APL/EL-Vertrag“)

**zwischen**

der Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

- nachfolgend "KUNDE" -

**und**

der Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" -

- nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vertragsgegenstand.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Realisierung.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Dokumentation .....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Schaltung der Endleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Nutzung der Endleitung.....</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Entstörung.....</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Rückschaltung durch die Telekom aus wichtigem Grund .....</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Sanierung / Austausch eines Kabels .....</b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Schutzpflichten .....</b>	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>Preise.....</b>	<b>7</b>
<b>13</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>8</b>
<b>14</b>	<b>Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung.....</b>	<b>10</b>
<b>15</b>	<b>Vertraulichkeitsvereinbarung .....</b>	<b>10</b>
<b>16</b>	<b>Vorlage bei der BNetzA .....</b>	<b>11</b>
<b>17</b>	<b>Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel .....</b>	<b>12</b>
<b>18</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>

## **1 Einleitung**

KUNDE ist Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag) vom TT.MM.JJJJ.

Die gegenseitige Zugangsgewährung zum und die Nutzung des Abschlusspunkts der Linientechnik (APL) bzw. Zwischenverteilers (ZwVt) und die gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes in den von KUNDE mit FTTB ausgebauten und auszubauenden Teilen ihres jeweiligen Versorgungsbereichs wird von den Regelungen des vorgenannten TAL-Vertrages nicht umfasst.

Dabei ist die Endleitung als der Teil der Teilnehmeranschlussleitung definiert, der vom APL der Telekom bzw. von einem ZwVt bis zur jeweiligen zugeordneten Anschalteneinrichtung der TAL (z.B. Telekommunikations-Anschluss-Einheit (1.TAE)) beim Endkunden führt.

Daher schließen die Vertragspartner die vorliegende Zusatzvereinbarung ab, wobei die Regelungen des TAL-Vertrages Anwendung finden, soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

Der Hauptteil enthält die allgemeinen Vertragsbedingungen. Leistungsbeschreibungen sowie technische, betriebliche und sonstige Detailregelungen sind - aus redaktionellen Gründen und aus Gründen späterer erleichterter Änderbarkeit - als Anlagen beigefügt und als solche Bestandteil des Vertrages.

## **2 Begriffsbestimmungen**

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung und in seinen Anlagen und Anhängen verwendeten Begriffe werden zunächst die in der *Anlage 1 – Begriffsbestimmungen* verwendeten Definitionen herangezogen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

## **3 Vertragsgegenstand**

Die Vertragspartner gewähren sich in den von KUNDE mit FTTB ausgebauten und auszubauenden Teilen ihres jeweiligen Versorgungsgebietes gegenseitig den Zugang zum APL bzw. zu einem ZwVt und die Nutzung der bestehenden Endleitungen mit den in *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung* beschriebenen Leistungsparametern, soweit der zugangsgewährende Vertragspartner dazu durch Eigentümerstellung oder Grundstückseigentümergeklärung bzw. Nutzungsvertrag gem. § 45a TKG berechtigt ist. Im Falle des Fehlens einer solchen Berechtigung wird allein Zugang zu dem im Eigentum des zugangsgewährenden Vertragspartners stehenden APL bzw. ZwVt gewährt.

Die elektrische Energie und Klimabedingungen für die über den Zugang und die Nutzung realisierten Telekommunikationsdienste sowie den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung für Übertragungstechnik der Vertragspartner sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### **4 Realisierung**

Die Realisierung des Zugangs zum APL bzw. ZwVt erfolgt durch den zugangsbegehrenden Vertragspartner. Der zugangsbegehrende Vertragspartner ist auch für die Information sowie die Einholung einer ggf. erforderlichen Einwilligung des Hauseigentümers verantwortlich.

Über die erforderlichen Arbeiten bei vollständiger Rangierung des Endleitungsnetzes wird der zugangsgewährende Vertragspartner spätestens fünf Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten informiert. Diese Information erfolgt per E-Mail an ein Funktionspostfach des jeweiligen Vertragspartners gemäß *Anlage 7 - Ansprechpartner*.

Falls erforderlich, beauftragt KUNDE gegen Entgelt mit dem Formular (siehe *Anlage 8 - Formulare*) bei der Telekom einen Austausch der vorhandenen Schließung gegen eine Wettbewerberschließung.

Näheres regelt *Anlage 3 – Bestellung, Realisierung, Schaltung, Rückschaltung*.

Der Zugriff auf den ZwVt bzw. APL erfolgt gemäß den zur Zeit der Realisierung geltenden allgemeinen technischen Regeln und Vorschriften.

Der zugangsbegehrende Vertragspartner verpflichtet sich, bei Realisierung des Zugangs besonders sorgfältig vorzugehen und darauf zu achten, dass die Leitungen der Endkunden anderer Netzbetreiber nicht gestört werden. Durch den zugangsbegehrenden Vertragspartner zur Realisierung des Zugangs eingesetzte Dritte sind entsprechend zu verpflichten.

Gegenstand dieses Vertrages ist nicht die Gewährung des Zugangs zu Endleitungen, für die keine Grundstückseigentümergeklärung bzw. kein Gebäudenutzungsvertrag i.S.d. § 45a TKG für beide Vertragspartner erteilt wurde.

#### **5 Dokumentation**

Die Vertragspartner vereinbaren eine Dokumentation am APL bzw. gemeinsamen ZwVt per Beschaltungskarte (siehe *Anlage 5 – Beschaltungskarte*).

## 6 Schaltung der Endleitung

Der Vertragspartner, der einen APL bzw. ZwVt und eine Endleitung nutzen will, führt die Schaltung der Endleitung auf das eigene Netz durch und setzt erforderlichenfalls eine Anschalteinrichtung (z.B. 1.TAE). Er entfernt den bisherigen Rangierdraht vollständig aus dem APL bzw. ZwVt und kennzeichnet und dokumentiert die geschaltete Endleitung per Beschaltungskarte gemäß *Anlage 5 - Beschaltungskarte*. Um Störungen zu verhindern, ist der Vertragspartner, der die Schaltung durchführen möchte, dazu verpflichtet, technisch anhand einer Dokumentation zu klären, ob diese Endleitung für eine Schaltung verfügbar ist.

Nach durchgeführter Schaltung erfolgt auf ausdrückliche Nachfrage des anderen Vertragspartners oder in den Fällen, in denen offensichtliche Störungen des Netzes oder negative Beeinflussungen der Kundenanschlüsse des Vertragspartners vorliegen, eine Information über die Schaltung. Diese Information erfolgt per E-Mail an ein Funktionspostfach des jeweiligen Vertragspartners.

Eine Information erfolgt immer zwingend in den Fällen, in denen das gesamte Inhousesetz auf einen neuen ZwVt geschwenkt werden soll.

Details siehe *Anlage 3 - Bestellung, Realisierung, Schaltung, Rückschaltung* zu dieser Vereinbarung.

Wird durch die Umschaltung und/oder durch das über diese umgeschaltete Endleitung geführte Produkt ein bestehendes Produkt des anderen Vertragspartners gestört (siehe zur Definition der Störung oder hinnehmbarer Einschränkung Punkt 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung), muss der Vertragspartner, der die Umschaltung vorgenommen hat, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Dies geschieht auf Aufforderung des gestörten Vertragspartners.

Daraufhin wird der derjenige Vertragspartner, der die Umschaltung der Endleitung vorgenommen hat, diese Beschaltung innerhalb von 24 Stunden (montags 08:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr) rückgängig machen. Für Aufforderungen zur Rückschaltung, die freitags nach 18:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen bei dem Vertragspartner, der die Umschaltung vorgenommen hat, eingehen, beginnt die Frist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am folgenden Werktag um 08:00 Uhr. Fällt das Ende der Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist für die Dauer des Feiertages ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist hat der durch die Umschaltung gestörte Vertragspartner das Recht, den ursprünglichen Zustand selbst wieder herzustellen, falls dies durch den anderen Vertragspartner gemäß Aufforderung nicht erfolgt ist. Im Nachgang ist ggf. die Dokumentation anzupassen.

## **7 Nutzung der Endleitung**

Da die Erforderlichkeit einer analogen Anwendung des Prüfberichts Nr. 4 „Netzverträglichkeitsprüfung der Stufe 2 für das Übertragungsverfahren VDSL2 (H18), Einsatz am Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) der Telekom“ zwischen den Vertragspartnern umstritten ist und die darin geforderte Einhaltung des Störabstandes im Einzelfall aufwändig gemessen werden müsste, vereinbaren die Vertragspartner daher, dass sie grundsätzlich das jeweils vorhandene Endleitungsnetz nutzen.

Es ist systemimmanent, dass es dabei zu einer gegenseitigen Beeinflussung der Bandbreiten kommen kann. Falls es zu erheblichen Schwierigkeiten im Betrieb kommt (DSL muss ständig neu bzw. kann gar nicht mehr synchronisiert werden oder die Übertragungsrate fällt unter die nächstniedrigere Produktgrenze), wird derjenige Vertragspartner, der zuletzt eine Endleitung hochbitratig beschaltet hat, diese Beschaltung unverzüglich rückgängig machen und für diesen Endkunden eine eigenständige Lösung finden.

Für die Behandlung dieser Problemfälle findet der gleiche Prozess wie unter Punkt 6 Abs. 5 beschrieben Anwendung.

## **8 Entstörung**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die von ihnen genutzten APL und ZwVt und den darin beschalteten Endleitungen Entstörungen durchzuführen und die Kosten von Entstörungsmaßnahmen jeweils selbst zu tragen.

## **9 Rückschaltung durch die Telekom aus wichtigem Grund**

Die Telekom kann ohne Einhaltung einer Frist die Endleitung auf ihr Netz zurückschalten, wenn KUNDE, ungeachtet einer erfolgten schriftlichen Abmahnung, die Nutzung des Zugangs zur Endleitung in einer unsachgemäßen, d.h. nicht in diesem Vertrag beschriebenen, Art und Weise fortsetzt.

Die Telekom kann ohne Einhaltung einer Frist und ohne vorherige schriftliche Abmahnung die Endleitung auf ihr Netz zurückschalten, wenn KUNDE gegen grundlegende Anforderungen von Art. 3 Abs. 2 ONP-Richtlinie (90/387/EWG) verstößt, insbesondere wenn er Systeme in seinem Kommunikationsnetz und insbesondere auf den Zugang zur Endleitung aufschaltet, die Störungen im Netz der Telekom hervorrufen. Die Zurückschaltung der Endleitung wird KUNDE unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

## 10 Sanierung / Austausch eines Kabels

Eine aufgrund von Gebäudeumbauten oder Gebäudesanierungen oder feuerpolizeilichen Auflagen notwendige Sanierung von APL bzw. ZwVt wird durch den jeweiligen Eigentümer des APL bzw. des ZwVt durchgeführt. Es steht dem Eigentümer des APL bzw. ZwVt frei, mit dem Hauseigentümer und/oder dem Vertragspartner eine Beteiligung an den Kosten gemäß den regulierten Entgelten zu vereinbaren. Die näheren Details werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

## 11 Schutzpflichten

Das Liniennetz des auf den APL bzw. ZwVt zugreifenden Vertragspartners muss so gestaltet sein, dass Fremdspannungen, die auf dem Liniennetz entstehen durch

- indirekte atmosphärische Entladungen mit einem Scheitelwert von  $\geq 1,5 \text{ kV}$  ( $\geq 1 \text{ ms}$ ) (ITU-T-Empfehlung K.21),
- Beeinflussungslängsspannungen durch Energieanlagen  
kurzzeitig ( $< 1 \text{ s}$ )  $< 650 \text{ V}$  oder  
langzeitig ( $> 1 \text{ s}$ )  $< 60 \text{ V}$   
(siehe ITU-T-Direktiven)

nicht an den APL bzw. ZwVt weitergegeben werden.

## 12 Preise

a)

Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner die in *Anlage 9 – Preisliste* aufgeführten Preise.

Alle Preise sind Nettopreise, die zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

b)

Soweit sich herausstellen sollte, dass die in *Anlage 9 – Preisliste* genannten Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat KUNDE jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

c)

Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung des nach Ablauf der drei Monate geltenden Preises zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung des Preises verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Ankündigung des bestimmten neuen Preises außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

d)

Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Buchst. c) für den Zeitraum ab Wirkung der betreffenden Entscheidung entsprechend.

## **13 Haftung**

- a) Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.  
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.



- b) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des einen Vertragspartners gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):
- (1) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500.- Euro je Endkunde begrenzt.
  - (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 13 Buchst. b) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
  - (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- c) Die Haftung der Telekom für andere als die in Punkt 13 Buchst. b) bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die gemäß Punkt 13 Buchst. b) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Punkt 13 Buchst. a). Vorstehende Haftungsregelungen gelten für KUNDE entsprechend.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## **14 Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung**

Diese Zusatzvereinbarung tritt am achten Werktag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Diese Zusatzvereinbarung ist nur wirksam, solange und soweit zwischen den Vertragspartnern ein TAL-Vertrag besteht.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese Zusatzvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund gilt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mehr anbietet oder
- die Vertragsbedingungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung geändert werden müssen.

Im letztgenannten Fall werden sich die Vertragspartner bemühen, einen entsprechend angepassten Vertrag zu vereinbaren.

## **15 Vertraulichkeitsvereinbarung**

KUNDE und die Telekom verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/ erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Als geheim gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder

- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere drei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieser Vereinbarung und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

## **16 Vorlage bei der BNetzA**

Die Telekom wird diese Vereinbarung unverzüglich nach ihrem Abschluss der BNetzA vorlegen. Die Vereinbarung enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

## **17 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder durch Entscheidungen einer Behörde angepasst werden müssen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

## **18 Schlussbestimmungen**

Soweit nicht diese Vereinbarung eine spezielle Regelung enthält, gelten im Übrigen die Bedingungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden TAL-Vertrages.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bonn.

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden.

Müssen aufgrund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i. S. d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen..

Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

*Ort, den*

*Ort, den*

\_\_\_\_\_  
KUNDE

\_\_\_\_\_  
Telekom Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
KUNDE

\_\_\_\_\_  
Telekom Deutschland GmbH